

genommen wurde, geschah dies mit dem ausdrücklichen Vermerk, daß sie in den überseeischen Besitzungen nicht gelte. Die Frauen waren gar nicht erst gemeint, wenn von Menschen die Rede war; wie sie hatten auch die Arbeiter kein Wahlrecht, und diese mußten zwei Generationen lang darum kämpfen, bis ihre Vereinigungsfreiheit unter die Menschenrechte aufgenommen wurde.

Es soll nicht etwa die Progressivität der bürgerlichen Menschenrechtsvorstellungen und -kataloge bestritten, es soll nur ihre historische, und das heißt auch: ihre vorübergehende Bedeutung, ihr ambivalenter Charakter nachgewiesen werden. In ihnen artikulierten sich die Interessen einer gegenüber dem Feudalismus gewiß fortschrittlichen, aber eben einer bürgerlichen Gesellschaft, und das ist eine Gesellschaft, die auch auf Ausbeutung und Unterdrückung des Menschen durch den Menschen beruht. Und daß das kapitalistische Gesellschaftsmodell sich nicht nur in den Anfangszeiten ihrer Verwirklichung, sondern auch heute noch mit der Sklaverei verträglich, zeigt das kollaborative Verhalten imperialistischer Staaten mit dem Vorster-Regime im Süden Afrikas.⁷

Die Selbstkennzeichnung der Bürgerrechte als Menschenrechte widerspiegelt ebenso wie das von ihnen angegebene Ziel, zum gemeinsamen Vorteil für alle das Glück aller zu garantieren, subjektiv die Sehnsucht des Volkes nach einem Gesellschaftszustand ohne Elend, Unterdrückung und Krieg, objektiv aber den Versuch des Bürgertums, sein spezielles Klasseninteresse als das gemeinsame Interesse aller, als Menschheitsinteresse auszugeben. Nur sehr vorübergehend und auch dann nicht einmal vollständig stimmten die antifeudalen Interessen der Bourgeoisie mit den antifeudalen Interessen der Bauern überein. Erst recht zeigte sich im Entwicklungsverlauf der bürgerlichen Gesellschaft, daß die sich in den Freiheits- und Gleichheitsrechten artikulierenden und von ihnen stimulierten Erwartungen nicht nur unterschiedlicher, sondern auch gegensätzlicher Natur waren. Daher ist die Grundrechtsgeschichte der bürgerlichen Gesellschaft in gewisser Weise nichts anderes als der andauernde Versuch der regierenden Bourgeoisie, die (vorgebliehen) Menschenrechte auf einen ihren jeweiligen Klasseninteressen gemäßen Inhalt zu reduzieren, auf der einen Seite und die sisyphegleichen Anstrengungen der nicht in Macht und Wohlstand Sitzenden auf der anderen Seite, Wort und Wirklichkeit der Menschenrechte dekungsgleich zu machen, sie zu reformulieren, zu ergänzen und sie gegen diejenigen durchzusetzen, die dafür offiziell zuständig sind.

Dieser Zustand ist nicht etwa, wie man manchmal lesen kann, ein Spezifikum des Imperialismus, es handelt sich vielmehr um den wesenseigenen Widerspruch der bürgerlichen Gesellschaft. Es ist auch im juristischen Terrain irreführend, den Imperialismus als Entartung des Kapitalismus statt als sein höchstes Stadium zu begreifen.

Bei den Menschenrechten handelt es sich nicht etwa um pure Illusion. Sicher sind Betrug und Selbstbetrug, Illusion und Heuchelei mit im Spiel. Sicher ist die Heiligkeit der Rechte von der Scheinheiligkeit ihrer hauptsächlichlichen Nutznießer schlecht zu trennen. Aber rächt wahrzunehmen, daß die bürgerlichen Freiheitsrechte einen ungeheuren Fortschritt in der Menschheitsgeschichte markieren, daß sie einst und mit Recht von der Feudalaristokratie als terroristische Sprache mit bolschewistischem Beigeschmack empfunden wurden⁸, wäre genauso kurzichtig wie zu übersehen, daß es heute vor allem die Monopolbourgeoisie ist, die sich durch die Freiheitsrechte ihrer eigenen Verfassung gefesselt fühlt, während die Kommunisten in den Auseinandersetzungen um Koalitions-, Demonstrations- und Meinungsfreiheit, um Streikrecht, Mitbestimmung und soziale Sicherheit ein wichtiges Element des Klassenkampfes für friedliche Koexistenz, für demokratische Umwälzungen und die Beseitigung der Monopolmacht sehen.

So wie die Menschenrechte entstanden sind nicht als Ableitung aus theologischen Basissätzen — noch immer spukt in der Literatur die Meinung von der Gewissensfreiheit als der Mutter aller anderen Rechte⁹ —, so ist auch ihre Weiterentwicklung Interessendurchsetzung, nicht Ideentafelung. Mögen auch individuelle Entscheidungen dem Gewissen des einzelnen entspringen, der Gewissensinhalt ist schließlich gesellschaftlich bedingt. Wer nicht zwischen (theoretischen) Begründungen und (sozialen) Ursachen für sich durchsetzende Normativmodelle zu unterscheiden vermag, landet letztlich bei der wissenschaftseinschränkenden (oder gar -vernichtenden) These, daß jede juristische Frage schon nach wenigen Denkschritten zu einer religiösen wird. Wer Grundrechte (oder Grundwerte) als vorgegeben hinnimmt, wer sich vor dem Versuch weigert, sie aus einer Gesellschaftsanalyse abzulösen, bestreitet schließlich auch, daß sie überhaupt einer rational-logischen Begründung fähig sind.¹⁰

Es handelt sich bei den bürgerlichen Menschenrechten nicht etwa um pure Polit-Parolen ohne rechtliche Substanz. Sie normieren einen Handlungsspielraum für die Individuen, dem ein Argumentationsspielraum für die Juristen entspricht. Ob uns die Auffassung, Menschenrechte seien inhaltlicher Eindeutigkeit weithin entbehrende Lapidarformeln¹¹, gefällt oder nicht, jedenfalls haben wir es in der Rechtspraxis mit einer unscharf begrenzten Variationsbreite der Bürgerrechtsinterpretation zu tun.

Das Herangehen von Marx und Engels an die Menschenrechtsproblematik

Auch bei Redlichen und Gutwilligen pflegt bisweilen die destruktive Haltung von Marx und Engels zu den Menschenrechtsproklamationen des ausgehenden 18. Jahrhunderts auf Unverständnis zu stoßen. Ganz zu schweigen von jenen, die dem pauschalen Fehlurteil verhaftet sind, nach dem die Sprache der Rechte der marxistischen Philosophie unbekannt geblieben sei.¹²

Wenn Karl Marx in seiner 1844 veröffentlichten ersten Abhandlung zur „Judenfrage“ die Menschenrechtsartikel der amerikanischen Bills of Rights und der französischen Revolutionsverfassungen aufs Korn nahm und Friedrich Engels wenig später die Freiheitsrechte der englischen Verfassung¹³, dann nicht, weil sie sich vor dem Fortschritt dieser Erklärungen die Augen zuhielten oder gar gegen die menschliche Emanzipation eingestellt waren — im Gegenteil: Marx endet seine Abhandlung mit der Aufforderung, sie zu vollbringen! —, sondern weil sie davon überzeugt waren, daß auch mit einer Verwirklichung der aufklärerischen Menschenrechte deren erklärtes Ziel nicht zu erreichen ist. Da aber die (unreife) Arbeiterbewegung als linker Flügel des Bürgertums begann, da ihre ersten Vorläufer und Führer — angefangen von Winstanley bis zur Gesellschaft der Menschen- und Bürgerrechte, einem Vorgänger des Bundes der Kommunisten — glaubten, mit einer konsequenten Durchsetzung radikalierter bürgerlicher Forderungen aus den Menschenrechtserklärungen das Elend der Ausbeuteten beseitigen zu können, gehörte die von Marx und Engels vollzogene Destruktion dieser Illusionen zum Verselbständigungsprozeß und zur Herausbildung des Klassenbewußtseins des Proletariats.

Daher weigerten sich Marx und Engels, statt von den wahren Interessen von den Interessen der Wahrheit, statt von den Interessen des Proletariats von den Interessen des menschlichen Wesens, statt vom Proletarier vom Menschen überhaupt auszugehen.¹⁴ Daher stand am Beginn ihrer Analyse nicht der Mensch, sondern der gesellschaftliche Charakter des Menschen in einer ökonomisch gegebenen Geschichtsperiode.¹⁵ Daher machten sie sich über die halbreifen studiosi lustig, die dem Sozialismus eine ideale Wendung geben wollten, indem sie seine mate-